

# IDÉ

---

Institut Droit et Economie  
Institut für Recht und Wirtschaft  
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT UNIVERSITÄT FREIBURG  
FACULTE DE DROIT UNIVERSITE DE FRIBOURG

Mélanges en l'honneur de  
Festschrift für  
Walter A. Stoffel

avec un accent  
sur la société simple

mit Betonung auf die  
einfache Gesellschaft

Marc Amstutz/Isabelle Chabloz/  
Michel Heinzmann/Inge Hochreutener  
(édit./Hrsg.)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Growth Publisher Law, Bern 2014  
ISBN 978-3-906235-03-5 (Growth Publisher Law)

Vertriebskooperation mit Schulthess Juristische Medien AG  
ISBN 978-3-72555-7146-8 (Schulthess Juristische Medien AG)

[www.growthpublisher-law.ch](http://www.growthpublisher-law.ch)  
[www.schulthess.com](http://www.schulthess.com)

# Die einfache Gesellschaft und der Stimmenkauf: Überlegungen zur Stimmbindung in Aktionärbindungsverträgen

*Hans Caspar von der Crone und Barbora Castell\**

## Inhalt

- I. Einleitung
- II. Ideelle Grundlagen von Stimmenkaufverboten
  - A. Stimmenkaufverbot im kanonischen Recht
  - B. Stimmenkaufverbot im öffentlichen Recht
    - 1. Stimmrecht als Grundrecht (individueller Anspruch)
    - 2. Stimmrecht als staatliche Funktion
  - C. Konsequenzen
- III. Stimmbindungsverträge in der Rechtsform der einfachen Gesellschaft
  - A. Charakteristik des aktienrechtlichen Stimmrechts
  - B. Rechtsnatur und Bedeutung der Stimmbindungsverträge
  - C. Zulässigkeit von Stimmbindungsverträgen
- IV. Konsequenzen für den Stimmenkauf
  - A. Begriff und Abgrenzung des Stimmenkaufs
  - B. Sittenwidrigkeit des Stimmenkaufs?
- V. Ergebnis

Literatur

## I. Einleitung

Nach einhelliger Lehre können sich Aktionäre mit dem Ziel, als Kollektiv einen grösseren Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft zu haben, in einem Aktionärbindungsvertrag zu einem koordinierten Stimmverhalten verpflichten.<sup>1</sup> Solche Stimmbindungsverträge sind Rechtsgeschäfte über das Stimmrecht von Aktionären in einer Aktiengesellschaft.<sup>2</sup> Die Feststellung der Zulässigkeit von Stimmbindungs-

\* Prof. Dr. iur., Ordinarius für Privat- und Wirtschaftsrecht, Universität Zürich/MLaw, Universität Zürich. Herzlichen Dank an Prof. Dr. iur. Andreas Thier M.A., Ordinarius für Rechtsgeschichte, Kirchenrecht, Rechtslehre und Privatrecht an der Universität Zürich für die wertvollen Hinweise zum kanonischen Recht.

1 S. hinten III. C.

2 S. hinten III. B.

verträgen führt deshalb zur Frage nach der Zulässigkeit eines Stimmenkaufs im schweizerischen Aktienrecht. Während eine wechselseitige Koordination der Stimmabgabe im Aktionärbindungsvertrag als zulässig erachtet wird, haftet dem Stimmenkauf ein gewisses Odium an.<sup>3</sup> Diese Arbeit soll untersuchen, woher die negative Wertung des Stimmenkaufs stammt und inwieweit sich die Gründe für die Ablehnung des Stimmenkaufs in anderen Rechtsgebieten auf das schweizerische Aktienrecht übertragen lassen.

## II. Ideelle Grundlagen von Stimmenkaufverboten

Mögliche konzeptionelle Ansatzpunkte zur Erfassung des Stimmenkaufs finden sich im kanonischen Recht.

### A. Stimmenkaufverbot im kanonischen Recht

Im geltenden kanonischen Recht ist der Stimmenkauf bei Wahlen für die Besetzung von Kirchenämtern explizit untersagt.<sup>4</sup> Am deutlichsten kommt das Verbot des Stimmenkaufs bei der Papstwahl zur Geltung: Der Stimmenverkauf ist den wahlberechtigten Kardinälen unter Androhung der Exkommunikation verboten.<sup>5</sup>

Das gegen die stimmberechtigten Kardinäle gerichtete Verbot bezweckt nicht nur die Verhinderung der Einmischung von nicht wahlberechtigten Personen in die Papstwahl,<sup>6</sup> sondern es richtet sich auch gegen eine unzulässige Einflussnahme innerhalb des Wahlkollegiums. Die wahlberechtigten Kardinäle sollen keinen Einfluss auf die Stimmabgabe der anderen wahlberechtigten Kardinäle ausüben. Neben dem eigentlichen Stimmenhandel unter den Kardinälen ist auch jede Art von vertraglicher Bindung oder Koalitionsbildung explizit untersagt.<sup>7</sup>

3 S. hinten IV. B.

4 Art. 149 Abs. 3 Codex iuris Canonici 1983 (CIC); § 78 Apostolische Konstitution *Universi Dominici Gregis* vom 22. Februar 1996, von Papst JOHANNES PAUL II über die Vakanz des apostolischen Stuhles und die Wahl des Papstes von Rom (UDG), abrufbar unter: [http://www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_22021996\\_universi-dominici-gregis\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_22021996_universi-dominici-gregis_ge.html), besucht am 12.5.2014. Vgl. Zur Verwendung des Simonieverbots in der Geschichte der Bischofsbestellung bis 1140, THIER, S. 99, 148-150, 197, 211, 218 f., 310 ff.

5 § 78 UDG. Die Nichtigkeit einer simonistisch erfolgten Papstwahl wird allerdings geheilt, siehe a.a.O. in fine.

6 § 44 ff., § 56 ff. UDG i.V.m. *Motu Proprio* von Papst BENEDIKT XVI. über einige an den Normen der Wahl des Papstes vorgenommene Änderungen vom 22. Februar 2013, abrufbar unter: [http://www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/apost\\_constitutions/documents/hf\\_jp-ii\\_apc\\_22021996\\_universi-dominici-gregis\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/apost_constitutions/documents/hf_jp-ii_apc_22021996_universi-dominici-gregis_ge.html), besucht am 14.5.2014.

7 § 81 und § 82 UDG. Demgegenüber ist ein blosser Gedankenaustausch im Wahlkollegium zulässig, vgl. § 81 UDG in fine.

Darüber hinaus dürfen die wahlberechtigten Kardinäle ihrer Stimmabgabe nicht die eigene Wertung zugrunde legen. Ihre Willensbildung ist – jedenfalls dem ideellen Ansatz nach – auf die Eruierung des göttlichen Willens eingeschränkt. Sie sollen denjenigen wählen, von dem sie glauben, dass er nach Gottes Willen gewählt werden soll.<sup>8</sup> In diesem Sinne sind sie gehalten, sich bei der Wahl «nicht von Sympathie oder Abneigung leiten zu lassen, sich weder durch Begünstigung noch von den persönlichen Beziehungen zu einem beeinflussen zu lassen, noch sich von der Einwirkung angesehener Persönlichkeiten oder Druck ausübender Gruppen oder vom Einfluss der sozialen Kommunikationsmittel, (...) oder vom Verlangen nach Popularität bestimmen zu lassen. Vielmehr sollen sie einzig die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche vor Augen haben».<sup>9</sup>

Die Eruierung des göttlichen Willens durch die Kardinäle ist nach der Konzeption des Papstwahldekrets nicht den wählenden Kardinälen zuzurechnen, sondern Gott selbst. So besagt § 84 der apostolischen Konstitution *Universi Dominici Gregis*, dass während der Sedisvakanz die Gesamtkirche beten soll, damit Gott die Wähler «erleuchte». Die Gesamtkirche ist während der Papstwahl mit den wählenden Kardinälen in ganz besonderer Weise verbunden «und erfleht von Gott den neuen Papst als Geschenk seiner Güte und Vorsehung».<sup>10</sup> In dieser Hinsicht ist die Papstwahl «kein vom Volk Gottes isoliertes Geschehen, das ausschliesslich das Wahlkollegium betrifft, sondern im gewissen Sinne eine Handlung der ganzen Kirche»,<sup>11</sup> die allerdings vom göttlichen Willen geleitet wird.

Aus der Sicht des Privatrechts handelt es sich hier um ein Agency-Verhältnis; den wählenden Kardinälen kommt eine Agentenstellung zu, aufgrund der sie verpflichtet sind, im Interesse des Prinzipals, also der Kirche<sup>12</sup> als einer göttlichen Stiftung, zu stimmen. Weil die Kardinäle zur Stimmausübung im Interesse des Ganzen verpflichtet sind, können sie konzeptionell auch im Verhältnis zu sich selbst nicht über die eigene Stimme verfügen.

Das Agency-Verhältnis in der römisch-katholischen Kirche ist auf die Vorstellung der Gesamtkirche zurückzuführen. Die Gesamtkirche bildet nach dem kanonischen Rechtsverständnis einen einheitlichen Organismus, der in eine Vielzahl unter sich zusammenhängender Glieder unterteilt ist. In der Kirche bestehen alle Akte der Willensbildung in der Ausübung von «*jura universitatis*», die von den einzelnen Kirchenmitgliedern umgesetzt werden muss. Diese handeln aber nicht für sich selbst, sondern

8 § 66 Abs. 1 UDG.

9 § 83 UDG.

10 § 84 UDG.

11 § 84 UDG.

12 Vgl. § 83 und § 84 in fine UDG.

in Vertretung der Gesamtkirche.<sup>13</sup> In privatrechtlichen Kategorien gesprochen verbietet das kanonische Recht den Stimmenkauf also, weil die Kardinäle als Vertreter die Interessen der Kirche als Vertretene und den göttlichen Willen vor die eigenen Interessen und vor allfällige Interessen Dritter zu stellen haben.

## B. Stimmenkaufverbot im öffentlichen Recht

Breit behandelt wird das Verbot des Stimmenkaufs<sup>14</sup> auch im öffentlichen Recht. Normiert ist das Verbot insbesondere im Strafgesetzbuch unter dem Titel «Vergehen gegen den Volkswillen» als «Wahlbestechung» (Art. 281 StGB). Das Stimmenkaufverbot des öffentlichen Rechts ist im Zusammenhang mit der doppelten Rechtsnatur des Stimmrechts zu verstehen. Danach ist das Stimmrecht ein gegen den Staat und Dritte gerichtetes Grundrecht (individueller Anspruch) und gleichzeitig auch eine staatliche Funktion.<sup>15</sup>

### 1. Stimmrecht als Grundrecht (individueller Anspruch)

Das Stimmrecht garantiert den individuellen Anspruch auf eine freie kollektive Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Die Garantie der Wahl- und Abstimmungsfreiheit gilt als Bekenntnis zum politischen Diskurs und schliesst die faire und offene politische Meinungsbildung ein.<sup>16</sup> Die Stimmberechtigten sollen ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und mit ihrer Stimme zum Ausdruck bringen können. In diesem Sinne darf kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt werden, das den freien Willen der Stimmbürger nicht zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.<sup>17</sup>

13 EMMERICH, S. 18 m.w.H.

14 Das Stimmrecht ist hier als ein zusammenfassender Ausdruck für verschiedene politische Rechte zu verstehen, die den Bürgern eine Mitwirkung bei der staatlichen Willensbildung vermitteln. Es umfasst das Abstimmungs-, Wahl- und Initiativrecht.

15 Statt vieler AUBERT, Rz 1101; HÄFELIN/HALLER/KELLER, Rz 1381 f.

16 St. Galler Kommentar BV-STEINMANN, Art. 34 N 10.

17 St. Galler Kommentar BV-STEINMANN, Art. 34 N 13; BGE 131 I 442, E. 3. I; 118 Ia 259, E. 3; 117 Ia 41, E. 5. Zum Schutz dieses verfassungsmässigen Rechts können die Stimmbürger die Stimmrechtsbeschwerde ergreifen, soweit kantonale oder eidgenössische Wahlen in Frage stehen (Art. 189 Abs. 1 lit. f BV; Art. 82 lit. c und Art. 88 Abs. 1 BGG); HÄFELIN/HALLER/KELLER, Rz 1381.

Primär richtet sich das Grundrecht der Wahl- und Abstimmungsfreiheit gegen den Staat und schützt die einzelnen Stimmbürger vor einer Beeinträchtigung der kollektiven Willensbildung durch staatliche Behörden und Apparate.<sup>18</sup> In zweiter Linie richtet sich dieses Recht auch gegen Dritte (Drittwirkung), wobei hier die Einflussnahme auf die Willensbildung der Stimmbürger wesentlich mehr toleriert wird.<sup>19</sup> So ist die Einflussnahme nicht-staatlichen Akteuren (Privatpersonen, Parteien, Interessenvertretern, Verbänden) erst dann untersagt, wenn sie mit offensichtlich falschen und irreführenden Tatsachen auf den Entscheidungsprozess der Stimmbürger zu einem so späten Zeitpunkt Einfluss nehmen, dass es diesen unmöglich ist, sich aus anderer Quelle ein zuverlässiges Bild zu machen. Darüber hinaus steht die Beeinflussung der Willensbildung einzelner Stimmbürger nicht-staatlichen Akteuren aufgrund der Meinungsäusserungs- und der Pressefreiheit offen.<sup>20</sup> Sie können ihre Werbemittel nach Intensität und Dauer so einsetzen, dass sie den grösstmöglichen politischen Nutzen daraus ziehen können.<sup>21</sup> Auch können sie im Gegensatz zu Gemeinden beliebig hohe finanzielle Beträge für den «Kaufentscheid der Politikkonsumenten» einsetzen.<sup>22</sup> Einseitige Werbekampagnen sind solange als die Stimmbürger nicht erheblich getäuscht werden, trotz Kritik unter dem Stichwort «Käuflichkeit von Abstimmungserfolgen», erlaubt.<sup>23</sup> Es wird vorausgesetzt, dass die Stimmbürger als rational denkende Menschen eine eigene Meinung bilden können und nicht von jeder Übertreibung und Einseitigkeit geschützt werden müssen.<sup>24</sup> Entscheidend ist, dass es dem Stimmbürger im Rahmen des allgemeinen Diskurses möglich ist, seine eigene Meinung frei zu bilden. Vor diesem Hintergrund ist ein direkter Stimmenkauf unzulässig (Art. 281 StGB), würde er den erwünschten Meinungsbildungsprozess doch gerade ausschliessen. Ein «Stimmenverkäufer» stimmt in einem bestimmten Sinne ab, weil er dafür einen finanziellen Vorteil erhält und nicht, weil er auf der Grundlage des bestehenden politischen Diskurses eine eigene Meinung gebildet hat, die ihn zu seinem Stimmverhalten bewegte. Mit dem Stimmenkauf machen sich der Erwerber einer Stimme so-

18 So muss beispielsweise eine Gemeinde besonders betroffen sein, um in den kantonalen Abstimmungskampf eingreifen zu können. Sie darf nicht unverhältnismässig hohe Mittel einsetzen und sie muss einen hohen Grad an Objektivität und Sachlichkeit einhalten. BGE 108 Ia 155, E. 3 b; HÄFELIN/HALLER/KELLER, Rz 1394; POLEDNA/WIDMER, S. 281. Unter die Wahl- und Abstimmungsfreiheit gehört u.a. auch der Anspruch auf richtige Zusammensetzung der Stimmbürger und ein rechtmässiges Abstimmungsverfahren. Dazu HÄFELIN/HALLER/KELLER, Rz 1387 ff.; POLEDNA/WIDMER, S. 281 ff.

19 Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung bei WIDMER, 277 ff.

20 BGE 119 Ia 271, E. 3 c; 118 Ia 259, E. 3; 117 Ia 41, E. 5 a; HÄFELIN/HALLER/KELLER, Rz 1404; KLEY-STRULLER, S. 286; POLEDNA/WIDMER, S. 281 ff.; TSCHANNEN, Rz 197 ff.; WIDMER, S. 277 ff.; Vorbehalten bleiben auch Grenzen von Art. 28 ZGB und Art. 173 ff. StGB.

21 KLEY-STRULLER, S. 286; WIDMER, S. 272.

22 HÄFELIN/HALLER/KELLER, Rz 1404; TSCHANNEN, Rz 423 ff., 427, 432 f.; s. vorne Fn. 18.

23 HÄFELIN/HALLER/KELLER, a.a.O.; KLEY-STRULLER, S. 286; Zur Kritik: TSCHANNEN, Rz 433; GRECO, Rz 53 ff.; WIDMER, S. 274 f.

24 BGE 118 Ia 259, E. 3; 117 Ia 41, E. 5. a in fine; KLEY-STRULLER, S. 286; TSCHANNEN, Rz 197; WIDMER, S. 276 m.w.H.

wie dessen Veräusserer strafbar, weil sie das Grundrecht der anderen Stimmbürger auf eine freie kollektive Willensbildung beeinträchtigen. Die Strafbarkeit des Stimmenkaufs ist so gesehen eine Konsequenz der (Dritt-) Wirkung des Grundrechts der Wahl- und Abstimmungsfreiheit.<sup>25</sup>

## 2. Stimmrecht als staatliche Funktion

Mit der Ausübung des politischen Stimmrechts übt der Stimmbürger neben seinem Individualrecht gleichzeitig eine staatliche Funktion aus und nimmt damit eine öffentliche Aufgabe als ein «Teilorgan des Staates» wahr.<sup>26</sup> Bei der staatlichen Willensbildung geht es um die Zusammenfassung der Mehrheit der Einzelwillen zu einem einheitlichen Willen.<sup>27</sup> Diese Aufgabe ist mit einer erhöhten Verantwortung und gewissen Pflichten verbunden.<sup>28</sup> Der Stimmbürger ist grundsätzlich dafür verantwortlich, seine Organfunktion zu erfüllen.<sup>29</sup> Art. 281 Abs. 3 StGB untersagt dem Stimmbürger ausdrücklich, sein Stimmrecht gegen Geld oder andere Vorteile zu handeln. In diesem Sinne bedeutet das Stimmrecht für den Stimmbürger nicht nur das Recht auf eine freie Willensbildung, sondern auch eine Pflicht, den Willen frei zu bilden. Folglich darf er nicht über sein Stimmrecht verfügen, indem er es in Verfolgung seiner eigenen Interessen gegen ihm persönlich zukommende Vorteile austauscht. Dieses Verbot war bereits im Vorgänger des Eidgenössischen Strafgesetzbuchs, dem Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht von 1853,<sup>30</sup> verankert, bevor die Wahl- und Abstimmungsfreiheit von der Rechtsprechung des Bundesgerichts vorerst zum ungeschriebenen Verfassungsrecht erklärt wurde.<sup>31</sup>

### C. Konsequenzen

Das kirchenrechtliche sowie das öffentlich-rechtliche Stimmenkaufverbot sind in der Eigenart des kanonischen bzw. des öffentlichen Rechts begründet. Kardinäle wie Bürger dürfen nicht über ihr Stimmrecht verfügen, weil ihnen dieses nicht zu ihrem eigenen Interesse, sondern im Interesse eines grösseren Ganzen zugewiesen ist. Besonders

25 KLEY-STRULLER, a.a.O.; TSCHANNEN, Rz 27.

26 Vgl. BGE 99 Ia 724, E. I; 119 Ia 167, E. I d; 116 Ia 359, E. 3b; AUBERT, Rz 1101 f.; HÄFELIN/HALLER/KELLER, Rz 1382 f.; HÖRNI, S. 14 f.

27 HÖRNI, S. 15.

28 AUBERT, Rz 1101; HÖRNI, S. 16; KLEY, S. 4, 26 ff., insbesondere 153 ff. Zur Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben im Zusammenhang mit der Anfechtung von Abstimmungen siehe BGE 115 Ia 392, E. 4. c.

29 HÄFELIN/HALLER/KELLER, Rz 1382.

30 Art. 49a des BG über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

31 BGE 121 I 138, E. 3.



deutlich zeigt sich dies im kanonischen Recht, haben die wahlberechtigten Kardinäle anlässlich der Papstwahl doch nicht ihren eigenen Willen, sondern den Willen Gottes und das Interesse der Gesamtkirche zu vertreten.

Die alte Formel von «*vox populi, vox dei*» belegt die Bedeutung der Bezugnahme auf ein übergeordnetes Ganzes aber auch für die Stimmabgabe in öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Als Teilorgane des Staates wirken Stimmbürger an der staatlichen (kollektiven) Willensbildung mit. Da die staatliche Willensbildung die Aggregation der Meinungen sämtlicher Stimmbürger sein soll, steht das Stimmrecht dem Bürger als höchstpersönliches Recht zu, das von ihm selbst nach seiner eigenen Willensbildung wahrgenommen und ausgeübt werden muss. Das öffentlich-rechtliche Verfügungsverbot über das Stimmrecht ergibt sich aus der staatlichen Funktion des Bürgers, der gegenüber dem Staat die Aufgabe hat, zusammen mit anderen Bürgern den kollektiven Willen auszuüben. Der Staat ist in diesem Sinne das von den Bürgern vertretene übergeordnete Ganze, in dessen Interesse das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Da sich der Staat als ein grösseres Ganzes, aber auch aus den einzelnen Bürgern zusammensetzt, steht das Recht auf eine freie kollektive Willensbildung dem einzelnen Bürger zugleich als Grundrecht zu. Dieses Grundrecht gilt sowohl gegenüber den staatlichen Behörden als auch gegenüber jedem anderen Stimmbürger, der seine staatliche Aufgabe, nach seiner eigenen Überzeugung zu stimmen, verletzt. Das öffentlich-rechtliche Stimmenkaufverbot ist somit auch im grundrechtlichen Individualanspruch auf eine freie und unverfälschte Willensbildung begründet, welches wiederum das Interesse des grösseren Ganzen – des Staates widerspiegelt.

Privatrechtlich gesehen liegt im kanonischen wie im öffentlichen Recht ein Prinzipal-Agent-Verhältnis vor, in dem der Stimmberechtigte als Agent gehalten ist, die Interessen des grösseren Ganzen, des Prinzipals, wahrzunehmen. Die aktienrechtliche Ausgangslage unterscheidet sich nun grundlegend von derjenigen des kanonischen bzw. des öffentlichen Rechtes: die einzelnen Aktionäre stehen weder zur Aktiengesellschaft selbst noch zu den anderen Aktionären in einem Mandatsverhältnis und sie sind auch in keiner Weise verpflichtet, ihr Stimmrecht an der Generalversammlung in einem übergeordneten Interesse wahrzunehmen.<sup>32</sup> Der intuitive Schluss aus dem kanonischen bzw. dem öffentlich rechtlichen Stimmenkaufverbot auf ein aktienrechtliches Stimmenkaufverbot entbehrt damit einer tragfähigen Grundlage.

32 S. hinten III. A.

### III. Stimmbindungsverträge in der Rechtsform der einfachen Gesellschaft

#### A. Charakteristik des aktienrechtlichen Stimmrechts

Als persönliches Mitgliedschaftsrecht vermittelt das Stimmrecht einer Person, die Eigentümerin oder Nutzniesserin einer Aktie ist, das Recht, an der Willensbildung einer Aktiengesellschaft mitzuwirken und auf diese Einfluss zu nehmen.<sup>33</sup> Die Mitwirkung an der Beschlussfassung in der Generalversammlung ermöglicht es dem Aktionär oder dem Nutzniesser, seine persönlichen Interessen zu verfolgen.<sup>34</sup> Da das Stimmrecht aufgrund des Unmittelbarkeitsprinzips nur anlässlich der Generalversammlung ausgeübt werden kann,<sup>35</sup> setzt die Ausübung des Stimmrechts das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung voraus.<sup>36</sup> Mit dem Stimm- und Teilnahmerecht sind auch all diejenigen Rechte verbunden, die die Willensbildungsfunktion der Aktionäre unterstützen.<sup>37</sup> Als geschlossene Veranstaltung einer privaten Rechtspersönlichkeit ist die Generalversammlung nicht öffentlich zugänglich. Anspruch auf Teilnahme haben vielmehr nur Aktionäre und Nutzniesser oder ihre Bevollmächtigten.<sup>38</sup> In welchem Umfang teilnahmeberechtigte Aktionäre oder Nutzniesser ihr Stimmrecht an der Generalversammlung tatsächlich ausüben können, ergibt sich im Übrigen aus den Statuten sowie allenfalls aus dem Eintrag im Aktienbuch. Der Ausübung des Stimmrechts kann auch ein gesetzlicher oder börsenrechtlicher Stimmrechtsausschluss entgegenstehen.<sup>39</sup>

Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Willensbildung der Gesellschaft und hat damit eine über das Individualrecht des Aktionärs hinausgehende funktionelle Dimension.<sup>40</sup> Im Gegensatz zum öffentlichen Recht<sup>41</sup> besteht gegenüber den Aktionären, was ihre Mitwirkung an der Willensbildung betrifft, allerdings keine Erwartungshaltung.<sup>42</sup> Die Aktionäre sind auch nicht treuepflichtig, nicht gegenüber der Gesellschaft und nicht gegenüber den anderen Aktionären. Bei der Ausübung des Stimmrechts sind sie weder den Interessen der Ge-

33 Zum Mitgliedschaftsrecht siehe MOSER, S. 18 ff., 29; BÖCKLI, §12 Rz 134 f.; DERS., Aktienstimmrecht, S. 21 ff.; BÜRGI, Art. 694 N 1 ff.; SCHLEIFFER, S. 9 f.

34 BIERI, Rz 145; BÖCKLI, Aktienstimmrecht, S. 22; MOSER, S. 29; SCHLEIFFER, S. 13.

35 Art. 692 Abs. 1 OR; BÖCKLI, § 12 Rz 134; MOSER, S. 29.

36 BGE 67 I 342, E. 3; BIERI, Rz 152 f.; BÖCKLI, §12 Rz 134; DERS., Aktienstimmrecht, S. 22 f.; MOSER, S. 29 f.; SCHLEIFFER, S. 18.

37 Vgl. z.B. Art. 689 OR; Art. 699 Abs. 3 OR; Art. 696 f. OR; BIERI, Rz 158; BÖCKLI, §12 Rz 134; DERS., Aktienstimmrecht, S. 16; MOSER, S. 29; SCHLEIFFER, S. 18 ff.

38 MOSER, S. 31; BIERI, Rz 152; BÖCKLI, Aktienstimmrecht, S. 16.

39 BIERI, Rz 153; BÖCKLI, Aktienstimmrecht, S. 16.

40 BIERI, Rz 142.

41 S. vorne II. B. 2.

42 Art. 680 OR; BÖCKLI, § 12 Rz 134; MOSER, S. 42 f.

sellschaft noch den Interessen der anderen Aktionäre verpflichtet. Bei ihrem Abstimmungsverhalten haben sie sich deshalb auch nicht auf gesellschaftsbezogene Motive zu stützen. Vielmehr dürfen sie sich bei ihrer Stimmabgabe von sachfremden Motiven leiten lassen.<sup>43</sup>

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung kann das Stimmrecht nicht losgelöst von der eigentlichen Mitgliedschaft übertragen werden.<sup>44</sup> Zulässig ist aber, dass sich der Aktionär in der Ausübung seines Stimmrechts vertraglich einschränkt.<sup>45</sup> Zudem kann der Aktionär einem Dritten die Nutzniessung an seiner Aktie einräumen. Der Nutzniesser erlangt somit eine abgeleitete Mitgliedschaftsstellung, während dem Aktionär nur das sogenannte nackte Eigentum (*nuda proprietas*) verbleibt.<sup>46</sup>

## B. Rechtsnatur und Bedeutung der Stimmbindungsverträge

Mit dem Stimmbindungsvertrag können Aktionäre ihren Einfluss auf die Beschlussfassung in der Generalversammlung durch einheitliches Vorgehen vergrössern. Zu diesem Zwecke verpflichten sich die Aktionäre gegenseitig, ihre Stimmrechte nach dem kollektiv gefassten Willen auszuüben.<sup>47</sup> Mit der Verpflichtung, in einheitlichem Sinne zu stimmen, verbinden sie sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften und Mitteln. Stimmbindungsverträge sind deshalb in der Regel als eine einfache Gesellschaft i.S.v. Art. 545 ff. OR zu qualifizieren.<sup>48</sup> Der Aktionär, der sich im Rahmen eines Stimmbindungsvertrags zur gemeinsamen Zweckverfolgung verpflichtet, tauscht im Grundsatz seine individuelle Freiheit zur Ausübung einer kleineren Aktionärsposition zugunsten des Einflusses auf die kollektive Ausübung einer grösseren Aktionärsposition.

43 BGE 81 II 534, E. 4; BLOCH, S. 200; BÖCKLI, § 12 Rz 148; DERS., Aktienstimmrecht, S. 21, 57f.; DRUEY, S. 12 mit Verweis auf die ältere, an das französische Recht sich anlehrende Meinung, nach der auch im Aktienrecht eine freie Willensbildung erforderlich sei.

44 BGE 114 II 57 E. 5 bb); BBI 135 II (1983) 745, 825; APPENZELLER, S. 41; BÜRGI, Art. 694 N I; SCHLEIFFER, S. 11 f.; VON STEIGER, S. 12 f.

45 APPENZELLER, S. 41; BÖCKLI, Aktienstimmrecht, S. 51, 57; BÜRGI, Art. 694 N I; MOSER, S. 43.

46 Vgl. Art. 686 Abs. 2 OR; Art. 690 Abs. 2 OR. Sofern die Statuten keine abweichende Bestimmung aufweisen, kommt das Stimmrecht dem Nutzniesser zu. Problematisch und umstritten ist eine nachträgliche Statutenänderung, die das dem Nutzniesser zustehende Stimmrecht dem Eigentümer zuweisen soll. Siehe BÖCKLI, § 12 Rz 137; VON GREYERZ, S. 132 ff.

47 BÖCKLI, Aktienstimmrecht, S. 66; FORSTMOSER, ABV-Schnittstelle, S. 385; GLATTFELDER, S. 161a f.; VON STEIGER, S. 14.

48 DOMENICONI/VON DER CRONE, S. 225; BÖCKLI, Aktienstimmrecht, S. 66; FORSTMOSER, ABV-Schnittstelle, S. 385.

### C. Zulässigkeit von Stimmbindungsverträgen

Die Zulässigkeit von Stimmbindungsverträgen beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts sowie nach dem Aktienrecht. Stimmbindungsverträge schränken die Aktionäre in der freien Ausübung ihres Stimmrechts ein. Da der Freiheit in der Ausübung des Stimmrechts kein höchstpersönlicher, unverzichtbarer Charakter zukommt, ist ihre vertragliche Beschränkung innerhalb des gesetzlichen Rahmens<sup>49</sup> zulässig.<sup>50</sup> Die im Stimmbindungsvertrag liegende Einschränkung in der Freiheit der Stimmrechtsausübung steht nicht im Widerspruch zu aktienrechtlichen Prinzipien.<sup>51</sup> Anders als das kanonische oder das öffentliche Recht setzt das Aktienrecht keine Stimmabgabe nach persönlicher Überzeugung voraus.<sup>52</sup> Der Aktionär kann sich bei seiner Stimmabgabe vielmehr von irgendwelchen Motiven leiten lassen, ohne dass dies konzeptionell gesehen von Bedeutung für das Ergebnis des Abstimmungsprozesses wäre.<sup>53</sup>

## IV. Konsequenzen für den Stimmenkauf

### A. Begriff und Abgrenzung des Stimmenkaufs

Der Stimmenkauf wird in der Literatur als ein Geschäft über die Ausübung des Stimmrechts umschrieben. Nach TOGNI, der alle bestehenden Definitionen des Stimmenkaufs in eine Definition zusammengefasst hat, bedeutet der Stimmenkauf «das Eingehen der Stimmbindung im Gegenzug zu einer allein dem sich bindenden Aktionär zufließenden Gegenleistung».<sup>54</sup> Zum Teil wird in der Literatur die Gegenleistung auf einen materiellen Vorteil eingeschränkt.<sup>55</sup> Eine direkte Verfügung über das Stimmrecht wird angesichts der Untrennbarkeit des Stimmrechts mit der Mitgliedschaft<sup>56</sup> nicht in Betracht gezogen.

49 Als gesetzliche Schranken kann beispielsweise die übermäßige Bindung (Art. 27 ZGB), das Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 ZGB), die Simulation (Art. 18 OR), die Sittlichkeit (Art. 20 OR) oder ein Willensmangel (Art. 23 ff. OR) in Frage kommen. Für weitere Beispiele siehe GLATTFELDER, S. 243a.

50 Statt vieler BÜRGI, Art. 692 N 28; BÖCKLI, Aktienstimmrecht, S. 57; DRUEY, S. 9; MOSER, S. 73; VON STEIGER, S. 14f.; ZIEHLMANN, S. 241.

51 Dies ist dagegen die Rechtsansicht im französischen Recht, LÜBBERT, S. 292 ff., 364 ff. Auch im deutschen Recht scheint dies die aktuelle Ansicht in Bezug auf den Stimmenkauf zu sein. Der in § 405 Abs. 3 Ziff. 6 und 7 AktG statuierte Stimmenkaufverbot bezweckt den Schutz der „unverfälschte Meinungsbildung in der Generalversammlung“. Siehe OETKER in SCHMIDT/LUTTER, § 405 AktG N 6.

52 BÖCKLI, Aktienstimmrecht, S. 57 m.w.H.

53 S. vorne III. A.

54 TOGNI, Rz 694.

55 BÖCKLI, Aktienstimmrecht, S. 59 m.w.H.; VON STEIGER, S. 14f.; STUBER, S. 101. Aus der deutschen Literatur: LENK, S. 46; WILKE, S. 29f. Nach LENK ist eine Vereinbarung zulässig, wenn der ausgetauschte Vorteil nicht ausschliesslich dem Stimmenverkäufer zukommt, LENK, a.a.O.

56 S. vorne III. A.

Der Stimmenkauf unterscheidet sich nicht grundlegend von der Stimmbindung. Bei beiden Instituten ist die Stimmrechtsausübung Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung. Beim Stimmenkauf wie bei der Stimmbindung wird die Stimmabgabe zum Gegenstand des Rechtsverkehrs. Der Unterschied besteht in der Art des Vorteils, den der gebundene Aktionär im Gegenzug für die Einschränkung der freien Stimmabgabe erhält.<sup>57</sup> Der Stimmenkauf hat den Charakter eines Austauschvertrags, bei dem der Vorteil für den Stimmenverkäufer in der Gegenleistung des Stimmenkäufers liegt. Der Vorteil einer Stimmbindungsvereinbarung demgegenüber liegt im grösseren, wenn auch weniger direkten Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der Aktiengesellschaft: die umfassende Kontrolle über eine kleinere Zahl von Aktienstimmen transformiert sich in eine eingeschränktere Kontrolle über eine bedeutendere Beteiligung.

## B. Sittenwidrigkeit des Stimmenkaufs?

In der Schweiz ist der Stimmenkauf in privatrechtlichen Körperschaften weder strafrechtlich noch zivilrechtlich verboten.<sup>58</sup> In der einschlägigen zivilrechtlichen Literatur wird meist ohne ausführliche Begründung die Ansicht vertreten, der Stimmenkauf sei unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit i.S.v. Art. 20 OR nichtig.<sup>59</sup> Die Sittenwidrigkeit wird teils mit der Entgeltlichkeit des Stimmenkaufes,<sup>60</sup> der Gegenleistung,<sup>61</sup> einem fehlenden sachlichen Zusammenhang zwischen den Leistungen,<sup>62</sup> der Beeinträchtigung von Gesellschaftsinteressen,<sup>63</sup> der fehlenden Handelbarkeit des Abstimmungsverhaltens,<sup>64</sup> der Eignung des Stimmenkaufs zur Umgehung von Stimmrechtsbeschränkungen und Vinkulierungsvorschriften<sup>65</sup> oder der Untrennbarkeit des Aktienstimmrechts von der Aktie begründet: der Stimmrechtshandel und die damit verbundene Trennung von Stimmrecht und Vermögensrechten verletze das grundsätzliche Prinzip des Aktienrechts, wonach das Stimmrecht dem Träger des residualen Risikos folgt.<sup>66</sup>

57 TOGNI, RZ 694.

58 Der Stimmenkauf wird im Konkurs- und Nachlassverfahren strafrechtlich verfolgt. Dazu HAGENSTEIN, BSK-StGB II Art. 168 N 4.

59 Statt vieler FORSTMOSER, Aktionärbindungsverträge, S. 379; GLATTFELDER, S. 225a m.w.H.

60 S. vorne Fn. 55.

61 In der älteren deutschen Literatur z.B. BRODMANN, § 317 HGB N I Abs. 2.

62 FUNK, Art. 691 N I Abs. 6; BÜRGI, Art. 692 N 39. Die Autoren sagen allerdings nur, dass ein Stimmenkauf unter den genannten Umständen sittenwidrig sein kann bzw. naheliegender ist.

63 Bezugnehmend auf das deutsche Recht, MOSER, S. 76.

64 BÖCKLI, § 12 Rz 501, Fn. 1163; DERS., Aktienstimmrecht, S. 59.

65 BLOCH, S. 201; LANG, S. 44. Die Autoren bejahen die Nichtigkeit allerdings nur, wenn eine Umgehung tatsächlich beabsichtigt wird.

66 RUFFNER, S. 179.

Wie gezeigt kommt auch dem Aktionär, der sich durch eine Stimmbindungsvereinbarung in der Freiheit seiner Stimmabgabe einschränkt, ein korrespondierender Vorteil, eine Gegenleistung zu. Das Argument, ein Stimmenkauf sei sittenwidrig, weil sich ein Aktionär seiner Freiheit der Stimmabgabe zugunsten eines ihm zukommenden Vorteils begeben, scheint deshalb nicht tragfähig. Lässt das schweizerische Aktienrecht die Stimmbindung zu, so anerkennt es zugleich, dass der Anspruch auf eine bestimmte Stimmabgabe Gegenstand des Rechtsverkehrs sein kann. Die Art, insbesondere die pekuniäre Natur des Vorteils, die sich der Aktionär im Gegenzug zur Einschränkung seiner Freiheit bei der Stimmabgabe versprechen lässt, kann für die Frage nach der Sittenwidrigkeit einer solchen Vereinbarung nicht von Bedeutung sein.<sup>67</sup> Entscheidend ist, dass der Aktionär im Aktienrecht anders als die Entscheidungsträger im kanonischen Recht oder der Stimmbürger im öffentlichen Recht bei der Stimmabgabe ein rein individuelles Recht ausübt. Der Aktionär handelt bei der Stimmabgabe nicht als Agent eines grösseren Ganzen, sondern nimmt ausschliesslich seine eigenen Interessen wahr. In der Freiheit der Ausübung dieses Rechtes kann er sich nach dem Grundsatz der Privatautonomie deshalb so vertraglich einschränken, wie dies seinem Willen entspricht.

Wenig überzeugend ist das in der deutschen Literatur vorkommende Argument, welches die Sittenwidrigkeit in der Verletzung von Gesellschaftsinteressen begründet sieht.<sup>68</sup> Angesichts der im Gegensatz zum deutschen Recht<sup>69</sup> fehlenden Treuepflicht der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft, aber auch gegenüber den anderen Aktionären, sind die Aktionäre nach schweizerischem Recht nicht verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft und anderer Aktionäre zu berücksichtigen.<sup>70</sup> Dem Aktionär steht es frei, sich anlässlich seiner Stimmrechtsausübung von irgendwelchen Motiven leiten zu lassen, ohne dass dies Einfluss auf die Gültigkeit der Stimme hätte. Insofern ist das Erfordernis des Zusammenhangs zwischen der Stimmabgabe und der Gegenleistung nicht gerechtfertigt. Zutreffend ist, dass ein Stimmenkauf sittenwidrig ist, wenn er einer rechtswidrigen Umgehung von Vinkulierungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen dienen soll. In diesem Sinne äussert sich auch das Bundesgericht: «Wenn nicht ein Umgehungsgeschäft vorliegt, ist jeder Aktionär frei, nach den Wünschen eines Dritten zu stimmen.»<sup>71</sup> Folglich sollten für die Beurteilung der Zulässigkeit von Stimmenkaufverträgen dieselben Kriterien angewendet werden, wie sie für die Stimmbindung bestehen.<sup>72</sup> Ein Stimmenkauf sollte nur dann unzulässig sein, wenn

67 BLOCH, S. 201; DOHM, S. 86; DRUEY, S. 15; LÜBBERT, S. 152; TOGNI, Rz 714; WIELAND, S. 83.

68 Zustimmend BÜRGI, Art. 692 N 31.

69 Das Stimmenkaufverbot im deutschen Recht ist auf die deutsche aktienrechtliche Treuepflicht zurückzuführen. Näher DOHM, 85. Siehe auch BRODMANN, § 317 HGB N I Abs. I. Der Treuepflicht kommt im deutschen Recht Gesetzesqualität zu. Näher MüKo AktG-HÜFFER, § 243 N 44; SCHWAB in SCHMIDT/LUTTER, AktG, § 243 N 3 f.

70 S. vorne III. A.

71 BGE 81 II 534, E. 4 in fine.

72 APPENZELLER, S. 48; BLOCH, S. 201; LANG, S. 45; TOGNI, Rz 695.

mit diesem die Umgehung einer Gesetzes- oder Statutenbestimmung beabsichtigt wird oder wenn der Stimmenkauf eine übermässige Bindung darstellt.

Mit der Veräusserung einer Stimmabgabe trennt man das Stimmrecht vom Aktionär. Wie der Vergleich mit dem Aktionärbindungsvertrag oder der Nutzniessung zeigt, ist eine solche Trennung dem Aktienrecht nicht fremd. Während dem Nutzniesser sämtliche Mitgliedschaftsrechte und somit auch das Stimmrecht zukommen, verbleibt dem Aktionär das nackte Eigentum mit den Klagerechten und den Rechten, die sich auf die Substanz des Anteils beziehen (Bezugsrecht, Anspruch auf Liquidationserlös). Zwischen den Interessen des Aktionärs und denjenigen des Nutzniessers besteht dabei kein Gleichlauf der Interessen, sondern eher ein Interessengegensatz. Dem Interesse des Nutzniessers an möglichst hohem Ertrag steht das Interesse des Eigentümers auf eine möglichst sichere Kapitalanlage gegenüber.<sup>73</sup> Zwar wird den Interessen des nackten Eigentümers durch die ihm zustehenden aktienrechtlichen Klagerechte mit dem zivilrechtlichen Aufsichts- und Sicherstellungsrecht (Art. 759 und Art. 760 ZGB) und die dem Nutzniesser auferlegte Pflicht zur sorgfältigen Wirtschaft (Art. 755 ZGB) und Rücksichtnahme auf die Interessen des Eigentümers (Art. 690 Abs. 2 OR) gebührend Rechnung getragen.<sup>74</sup> Diese Schutzrechte schliessen aber keineswegs aus, dass der Nutzniesser die ihm zustehenden Aktienstimmen in der Generalversammlung diametral entgegen den Interessen des nackten Eigentümers abgibt. Dazu kann es auch bei einem Stimmenkauf kommen, genauso wie übrigens bei einem Aktionärbindungsvertrag, bei dem ein einzelner Aktionär innerhalb der verbundenen Gruppe in der Minderheit ist. Der Aktionär kann sich dagegen durch eine angemessene Gestaltung der Stimmbindungs- bzw. Stimmkaufvereinbarung absichern. Verzichtet er darauf, so begründet dies noch keine Sittenwidrigkeit der Vereinbarung.

## V. Ergebnis

Das Odium, das ein grosser Teil der Lehre mit der Idee eines Stimmenkaufs in der Aktiengesellschaft verbindet, dürfte seinen Hintergrund in der Konzepten des kanonischen und des öffentlichen Rechtes haben. Wie gezeigt, sind das kirchenrechtliche und das öffentlich-rechtliche Stimmenkaufverbot allerdings in der Eigenart des kanonischen bzw. des öffentlichen Rechts begründet. Kardinäle wie Bürger dürfen nicht über ihr Stimmrecht verfügen, weil ihnen dieses nicht zu ihrem eigenen Interesse, sondern im Interesse eines grösseren Ganzen zugewiesen ist. Privatrechtlich gesehen liegt im kanonischen wie im öffentlichen Recht ein Prinzipal-Agent-Verhältnis vor, in dem der Stimmberechtigte als Agent gehalten ist, die Interessen des grösseren Ganzen, des Prinzipals, wahrzunehmen. Diese Konzeption lässt sich nicht auf ein aktien-

73 BAUMANN, 8; BÜRGI, Art. 690 N 25.

74 BAUMANN, S. 50 ff.; BÖCKLI, § 12 Rz 137 f.; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, § 45 Rz 13 ff.; LÄNZLINGER, BSK-OR II Art. 690 N 12 ff.

rechtliches Stimmenkaufverbot übertragen. Aktionäre vertreten als Anteilseigentümer in der Generalversammlung ihre eigenen Interessen: das aktienrechtliche Stimmrecht ist in optima forma das Instrument, das es den Aktionären erlaubt, ihr Eigeninteresse in die Willensbildung der Gesellschaft einfließen zu lassen. Im Gegensatz zum kanonischen und öffentlichen Recht verlangt das Aktienrecht nicht, dass die Stimmabgabe des Aktionärs seiner persönlichen Überzeugung entsprechen muss. Während das kanonische und öffentliche Recht sachfremde Abstimmungsmotive wie den Stimmenkauf ausschliessen, sind die Beweggründe der Aktionäre, die sie zu ihrem Stimmverhalten führen, aus privatrechtlicher Sicht irrelevant. Dem Aktionär steht es frei, sich von irgendwelchen Motiven leiten zu lassen, ohne dass dies Einfluss auf die Gültigkeit der Stimme hätte. Einen Anspruch auf eine «freie Willensbildung» nach dem öffentlich-rechtlichen Verständnis haben Aktionäre gegenüber anderen Aktionären nicht. Auch ist die Stimmrechtsausübung des Aktionärs nicht höchstpersönlicher Natur, weshalb die Aktionäre frei sind, über diese rechtsgeschäftlich zu verfügen. Mit der Zulassung der Stimmbindungsverträge in der Form der einfachen Gesellschaft anerkennt das Schweizerische Aktienrecht, dass eine bestimmte Stimmabgabe Gegenstand des Rechtsverkehrs sein kann. In den Schranken, die für Stimmbindungsverträge gelten, müssen deshalb auch Stimmenkaufverträge zulässig sein.

## Literatur

- APPENZELLER H., Stimmbindungsabsprachen in Kapitalgesellschaften, Diss. Zürich 1996.
- AUBERT J.-F., Bundesstaatsrecht der Schweiz, Bd. II, Fassung von 1967, neubearbeiteter Nachtrag bis 1994, Basel 1995.
- BAUMANN M., Praktische Probleme der Nutzniessung an Aktien, Obligationen und Anlagefonds-Anteilscheinen, Diss. Zürich 1980.
- BIERI A., Statutarische Beschränkungen des Stimmrechts bei Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien, Diss. Zürich 2011.
- BLOCH O., Les Conventions d'actionnaires et le droit de la société anonyme en droit suisse, Diss. Lausanne, 2. Aufl., Genf 2011.
- BÖCKLI P., Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009 (zit. BÖCKLI, Aktienrecht).
- BÖCKLI P., Das Aktienstimmrecht und seine Ausübung durch Stellvertreter, Diss. Basel 1961 (zit. BÖCKLI, Aktienstimmrecht).
- BRODMANN E., Aktienrecht Kommentar, Berlin/Leipzig 1928.
- BSK-OR II: Siehe H. HONSELL/P. N. VOGT/R. WATTER.
- BSK-StGB II: Siehe M. A. NIGGLI/H. WIPRÄCHTIGER.



- BÜRGI W., Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, 5. Teil: Die Aktiengesellschaft, b/1 Rechte und Pflichten der Aktionäre, Zürich 1957.
- DOHM J., Les accords sur l'exercice du droit de vote de l'actionnaire, étude de droit suisse et allemand, Diss. Genf 1971.
- DOMENICONI A./VON DER CRONE H. C., Ausübung von Aktionärsrechten durch ein Aktionärskonsortium, in: SZW 2009, S. 223–233.
- DRUEY J. N., Stimmbindung in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat, in: DRUEY N./BÖCKLI P./NOBEL P. (Hrsg.), Rechtsfragen um die Aktionärsbindungsverträge, Zürich 1998.
- EHRENZELLER B./MASTRONARDI P./SCHWEIZER R. J./VALLENDER K. A. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, St. Gallen 2008.
- EMMERICH M., Die historische Entwicklung von Beschlussverfahren und Beschlusskontrolle im Gesellschaftsrecht der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des Aktienrechts, Diss. Hagen, Berlin 2000.
- FORSTMOSER P., Der Aktionärsbindungsvertrag an der Schnittstelle zwischen zwischen Vertragsrecht und Körperschaftsrecht, in: FS REY, Zürich 2003, S. 357–407 (zit. FORSTMOSER, ABV-Schnittstelle).
- FORSTMOSER P., Aktionärsbindungsverträge, in: FS SCHLUEP, Zürich 1988, S. 359–381 (zit. FORSTMOSER, Aktionärsbindungsverträge).
- FORSTMOSER P./MEIER-HAYOZ A./NOBEL P., Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996.
- FUNK F., Kommentar des Obligationenrechts, Bd. II: Das Recht der Gesellschaften, Aarau 1951.
- GLATTFELDER H., Aktionärsbindungsverträge, in: ZSR 1959, S. 141a–355a.
- GOETTE W./HABERSACK M., Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 4 §§ 179 – 277, 3. Aufl., München 2011.
- GRECO, Evaluationsbericht über die Schweiz vom 21. Oktober 2011 zur Transparenz der Parteifinanzierung (Thema II), Greco Eval III Rep (2011) 4 F, abrufbar unter [http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/korruption\\_greco/grecoberichte/ber-iii-2011-4f-thema2-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/kriminalitaet/korruption_greco/grecoberichte/ber-iii-2011-4f-thema2-d.pdf).
- HÄFELIN U./HALLER W./KELLER H., Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012.
- HONSELL H./VOGT P. N./WATTER R., Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012.
- HÖRNI A., Delikte gegen das verfassungsmässige Zustandekommen des Volkswillens, Diss. Zürich, Andelfingen 1907.

- KLEY A., Grundpflichten Privater im schweizerischen Verfassungsrecht, Diss. St. Gallen 1989.
- KLEY-STRULLER A., Beeinträchtigungen der Wahl- und Abstimmungsfreiheit durch Dritte, in: AJP 1996, S. 286–292.
- LANG T., Die Durchsetzung des Aktionärbindungsvertrags, Diss. Basel, Zürich 2003.
- LENK F., Abstimmungsverpflichtungen bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Diss. Heidelberg 1935.
- LÜBBERT H., Abstimmungsvereinbarungen in den Aktien- und GmbH-Rechten der EWG-Staaten, der Schweiz und Grossbritanniens, Baden-Baden 1971.
- MOSER E., Die Ausübung des Aktienstimmrechts nach schweizerischem, sowie nach deutschem und italienischem Recht, Diss. Zürich 1945.
- MüKo-AktG: Siehe W. GOETTE/M. HABERSACK.
- NIGGLI M. A./WIPRÄCHTIGER H., Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013.
- POLEDNA T./WIDMER S., Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit – ein verfassungsmässiges Recht des Bundes?, in: ZBl 1987, S. 281–293.
- RUFFNER M., Die Ökonomischen Grundlagen eines Rechts der Publikumsgesellschaft, Habil. Zürich 2000.
- SCHLEIFFER P., Der gesetzliche Stimmrechtsausschluss im schweizerischen Aktienrecht, Diss. Zürich, Bern 1993.
- SCHMIDT K./LUTTER M., Aktiengesetz Kommentar, Bd. II §§ 150 – 410, 2. Aufl., Köln 2010.
- St. Galler Kommentar: Siehe EHRENZELLER B./MASTRONARDI P./SCHWEIZER R.J. /VALLENDER K. A.
- STUBER R., Aktionär-Consortien, Diss. Zürich 1944.
- THIER A., Hierarchie und Autonomie, Regelungstraditionen der Bischofsbestellung in der Geschichte des kirchlichen Wahlrechts bis 1140, Habil. München, Frankfurt am Main 2011.
- TOGNI L., Standstill Agreements nach U.S.-amerikanischem und schweizerischem Recht, Diss. St.Gallen, Zürich 2010.
- TSCHANNEN P., Stimmrecht und politische Verständigung, Habil. Bern, Basel/Frankfurt am Main 1995.
- VON GREYERZ C., Schweizerisches Privatrecht, Bd. VIII/2: Die Aktiengesellschaft, Basel 1982.
- VON STEIGER F., Legitimationsübertragung, Abstimmungsvereinbarungen und Stimmenkauf im Aktienrecht, in: SAG 1941/42, S. 12–15.

WIDMER S., Wahl- und Abstimmungsfreiheit, Diss. Zürich 1989.

WIELAND A., Vinkulierte Namenaktien, in: SAG 1948/1949, S. 77–91.

WILKE G., Stimmrechtsbindungsverträge bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Diss. Göttingen, Osnabrück 1931.

ZIEHLMANN P., Abstimmungsvereinbarungen im schweizerischen Aktienrecht, in: SAG 1972, S. 237–244.

